

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Leistungen der Kiwa International Cert GmbH

Stand: Juli 2018



**Trust  
Quality  
Progress**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Leistungen der Kiwa International Cert GmbH

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Leistungen der KIC	3
3	Pflichten des Kunden	4
4	Fristen und Termine für Leistungen/Mehrkosten bei Störungen	5
5	Kündigung des Vertrages	6
6	Verwendungsbeschränkung/Geheimhaltung/Werbeauftritt	7
7	Urheberrechtsschutz	8
8	Zahlungsmodalitäten	8
9	Mängelansprüche, Haftung	8
10	Datenschutz	11
11	Schriftform	11
12	Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht	11
13	Anpassung der AGB	11

## 1. Allgemeines

- 1.1.** Soweit ausdrücklich nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, unterliegen alle Angebote oder Dienstleistungen der Kiwa International Cert GmbH (nachfolgend „KIC“), alle sich daraus ergebenden oder damit im Zusammenhang stehende vertragliche Beziehungen zwischen KIC und Kunden (nachfolgend „vertragliche Beziehungen“) sowie die danach getroffenen vertraglichen Vereinbarungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2.** KIC erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich für diejenige natürliche/juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, von der sie den Auftrag erhalten hat ("Kunde"). Die vertraglichen Beziehungen zwischen Kunde und KIC entfalten keine Schutzwirkungen zugunsten Dritter; abweichendes bedarf einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.
- 1.3.** Sofern KIC vom Kunden keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen erhält, sind keine anderen Personen als der Kunde selbst berechtigt, KIC Anweisungen zu der Erbringung vertraglich vereinbarter Leistungen zu erteilen.
- 1.4.** Soweit ein Vertrag zwischen Kunde und KIC zustande kommt, erkennt der Kunde die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie darüberhinausgehend der mit ihm gesondert vereinbarten Zertifizierungsvorschriften als verbindlich an. Die Zertifizierungsvorschriften können jederzeit auf der Website der Kiwa unter [www.kiwa.de](http://www.kiwa.de) eingesehen und ausgedruckt werden. Widersprechen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Zertifizierungsvorschriften, gehen die Regelungen der Zertifizierungsvorschriften diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 1.5.** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, KIC stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

## 2. Leistungen der KIC

- 2.1.** Maßgeblich für den Leistungsumfang der KIC sind ausschließlich die zwischen Kunde und KIC vereinbarten vertraglichen Regelungen und der im Vertrag genannte Verwendungszweck. Abweichungen davon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Zu den

von KIC zu erbringenden Leistungen gehören nicht die Leistungen, die vom Kunden selbst erbracht werden.

- 2.2.** Soweit zwischen Kunde und KIC eine Vorauszahlung vereinbart ist, wird KIC mit den Leistungen erst beginnen, wenn die Vorauszahlung in der vereinbarten Höhe eingegangen ist.
- 2.3.** KIC erbringt ihre Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Dabei kann KIC ein vom Kunden gewünschtes Ergebnis nicht gewährleisten und gibt Erklärungen nur im Rahmen objektiver Anwendung ihrer Sachkunde ab. Insofern haftet KIC auch nicht für Nachteile, die dem Kunden aus der in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsvorschriften erfolgenden Nichterteilung, der Kündigung, dem Widerruf oder dem Entzug eines Zertifikats entstehen. Der Kunde trägt das Risiko für die Verwendbarkeit der Ergebnisse der von KIC erbrachten Leistungen, insbesondere für eine andere Verwendung als gegenüber dem in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Verwendungszweck.
- 2.4.** Bei der Ausführung vereinbarter Prüfungen legt KIC die von dem Kunden zur Verfügung gestellten Dokumente zugrunde.
- 2.5.** Der Kunde erkennt an, dass KIC durch die Erbringung ihrer Leistungen weder in die Position des Kunden oder eines Dritten eintritt noch diesen von irgendwelchen Verpflichtungen befreit oder in anderer Weise Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten bzw. Dritter gegenüber dem Kunden übernimmt, einschränkt, aufhebt oder ihn sonst davon befreit. Ebenso wenig entlässt eine erteilte Zertifizierung den Kunden aus seinen rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit von KIC zertifizierten Managementsystemen oder der sonstigen Organisation des Unternehmens. KIC übernimmt insoweit ohne gesonderten Auftrag zu den vertraglich übernommenen Leistungen oder deren Ergebnissen auch keinerlei Meldungen gegenüber Dritten (Behörden, Rapex u.a.). Solche erfolgen durch den Kunden, der allein auf die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Meldepflichten achtet. Ebenso trägt der Kunde bei einer von KIC übernommenen Leistung weiterhin allein die ihn treffenden Pflichten.
- 2.6.** Von KIC vertraglich übernommene Leistungen werden vorbehaltlich anderer Vereinbarung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der dafür geltenden Regelwerke und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.

- 2.7.** Sind vertraglich vereinbarte Audits abgeschlossen, erstellt KIC dazu einen Bericht. Dieser wird abgeleitet aus den Ergebnissen der von KIC vertraglich erbrachten Leistungen. Grundlage eines solchen Berichts mit einer darin enthaltenden Bewertung sind dabei die Prüfgrundlagen gemäß Ziffer 2.6 sowie andere Umstände, die nach Auffassung von KIC beachtet werden müssen. Bei festgestellten Abweichungen von den zugrundeliegenden Prüfgrundlagen zeigt der Bericht diese auf.
- 2.8.** Berichte von KIC geben ausschließlich die im Zeitpunkt des Audits festgestellten Tatsachen im Rahmen der vertraglich vereinbarten oder sonst für die Prüfung von KIC nach Ziffer 2.6 festgelegten Prüfgrundlagen wieder. KIC ist nicht verpflichtet, auf andere Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten. Vorstehende Regelungen gelten auch für die Übermittlung von Ergebnissen von KIC an den Kunden, soweit KIC keinen Bericht dazu erstellt.
- 2.9.** KIC stellt Berichte in schriftlicher oder elektronischer Textform zur Verfügung. Der Kunde akzeptiert, dass in elektronischer Form (insbesondere per Internet) versendete Nachrichten und Berichte mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und KIC deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich von KIC verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. KIC übernimmt ebenfalls keinerlei Haftung für mögliche, im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretenden Computerviren und hieraus resultierende mögliche technische Schäden beim Kunden.

### 3. Pflichten des Kunden

- 3.1.** Der Kunde wird alle Bedingungen erfüllen, die für die Erteilung eines Zertifikates erforderlich sind, einschließlich aller Gesetze, Verordnungen und sonstiger Regelungen der zuständigen Stellen sowie aller zur Erteilung eines Zertifikates einzuhaltenden Regelungen, Vorschriften und Forderungen von Behörden oder anderer begründeter Anforderungen von KIC, die für die Erteilung und Aufrechterhaltung eines Zertifikates erforderlich sind. Der Kunde garantiert hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Unterlagen und die Richtigkeit aller Informationen, die er KIC im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens überlässt.
- 3.2.** Der Kunde hat KIC bei der Leistungserbringung zu unterstützen. Er hat insbesondere bei Leistungen vor Ort KIC im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Anla-

gen und Räumlichkeiten, in denen die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht werden sollen, zu gewähren und qualifiziertes Personal sowie die sonstige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Leistungen von KIC erforderlich sind. Er hat KIC unverzüglich über alle Umstände, die die Vertragserfüllung von KIC betreffen, zu informieren sowie einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner zu benennen, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist. Darüber hinaus hat er alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die für eine Beseitigung oder Behebung etwaiger Behinderungen oder einer Unterbrechung erforderlich sind, die einer Leistungserbringung durch KIC entgegenstehen. Er hat ferner sicherzustellen, dass KIC alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen so rechtzeitig überlassen werden, dass KIC die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß erbringen kann.

- 3.3.** Der Kunde hat bei Überprüfungen vor Ort alle notwendigen Maßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen während der Durchführung der von KIC übernommenen vertraglichen Leistungen in alleiniger Verantwortung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für eine Sicherstellung etwaiger besonderer Anforderungen an die Arbeitssicherheit. Soweit erforderlich wird der Kunde KIC diese Anforderungen vor Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen mitteilen. Schutzausrüstungen, die über die persönliche Schutzausrüstung hinausgehen, werden – soweit nichts anderes vereinbart – durch den Kunden auf seine Kosten bereitgestellt. Arbeitsschutzunterweisungen für Mitarbeiter der KIC erfolgen durch fachlich geschultes Personal des Kunden, wofür er die alleinige Verantwortung trägt. Der Kunde kann sich seinerseits insoweit nicht auf etwaige Empfehlungen von KIC stützen, unabhängig davon, ob er diese gefordert hat oder nicht.
- 3.4.** Der Kunde hat KIC des Weiteren vor der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen über alle bekannten Risiken oder Gefahren - gleich ob gegenwärtig oder potentiell -, die mit der Ausführung der Leistung verbunden sind, z.B. Vorhandensein oder Möglichkeit von Strahlung, toxischer, schädlicher oder explosiver Bestandteile oder Materialien sowie Umweltverschmutzung oder Gifte, schriftlich zu informieren.
- 3.5.** Unterlagen sind vom Kunden in der Regel in deutscher Sprache zu übergeben. Die Vorlage in einer anderen Sprache ist nach vorheriger Absprache mit KIC möglich; allerdings behält sich KIC vor, sich einzelne Passagen in

deutscher Sprache vorlegen zu lassen oder entsprechende Passagen auf Kosten des Kunden selbst anzufertigen.

- 3.6.** Werden dem Kunden Unterlagen von KIC zur Verfügung gestellt, bleiben diese Eigentum von KIC. Der Kunde verpflichtet sich, zur Verfügung gestellte Unterlagen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte ohne Zustimmung von KIC weiterzugeben und nach Beendigung des Auftrages an KIC zurückzugeben.
- 3.7.** Ergänzend zu der gesetzlichen Pflicht zur Abnahme bei vertragsgemäß erbrachten Leistungen ohne wesentliche Mängel kann KIC für in sich abgeschlossene und selbständig nutzbare Teile erbrachter Leistungen eine Teilabnahme verlangen, soweit diese Teile der Leistungen vertragsgemäß ohne wesentliche Mängel erbracht wurden und der Kunde sie schon erhalten hat.
- 3.8.** Die Nutzung der Firma und/oder eingetragener Marken von KIC zu Werbezwecken gleich welcher Art ist nicht gestattet, sofern keine vorherige schriftliche Zustimmung von KIC erteilt wurde.

#### 4. Fristen und Termine für Leistungen/Mehrkosten bei Störungen

- 4.1.** Termine und Fristen zur Erbringung von Leistungen durch KIC sind nur verbindlich, wenn sie zuvor schriftlich ausdrücklich vereinbart oder von KIC schriftlich bestätigt wurden. Wünscht der Kunde im Rahmen von Zertifizierungsleistungen eine Verschiebung oder einen Rücktritt von bereits fest geplanten und von ihm schon bestätigten Audits, hat er dies KIC schriftlich so früh wie möglich anzuzeigen.
- 4.2.** Kann ein vereinbarter oder bestätigter Termin für die Erbringung von Leistungen aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, gehen die KIC hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Dies gilt unbeschadet der danach bestehenden Pflicht zur Bezahlung vertraglich vereinbarter Umbuchungs- und Stornierungsentgelte auch dann, wenn der Kunde um die Verschiebung von vereinbarten bzw. von ihm bestätigten Audits bittet oder davon zurücktritt. KIC ist in diesen Fällen berechtigt, reservierte Auditoren anderweitig zu disponieren. Hieraus kann der Kunde keine Rechte gegenüber KIC geltend machen. Dies gilt vor allem insoweit, als dann für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ggf. zeitweise keine geeigneten Auditoren in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und sich dadurch die vertraglich übernommenen Leistungen von KIC verzögern.

- 4.3.** Die Einhaltung von vereinbarten oder von KIC zugesagten bzw. bestätigten Terminen oder Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Kunden nach der vertraglichen Vereinbarung zu liefernder oder zur Verfügung zu stellender Unterlagen in vertragsgemäßer Form sowie die ebenfalls rechtzeitige Erfüllung aller für die Leistungsausführung der KIC gebotenen Pflichten (vor allem der Mitwirkungspflichten, der Erteilung von Auskünften und Vollmachten bzw. der Pflichten gemäß vorstehender Ziffer 3) durch den Kunden voraus. Vorher beginnt der Lauf einer vereinbarten oder von KIC zugesagten bzw. bestätigten Frist nicht. Zu den zu erfüllenden Pflichten des Kunden gehört auch die fristgerechte Zahlung fälliger Entgelte einschließlich etwaiger vereinbarter Vorauszahlungen. Kommt der Kunde damit in Verzug, ist auch KIC nicht mehr an vereinbarte oder zugesagte bzw. bestätigte Termine gebunden.

- 4.4.** Vereinbarte oder von KIC bestätigte bzw. zugesagte Termine oder Fristen verlängern sich, soweit KIC bei der Erbringung ihrer Leistungen behindert und die Behinderung verursacht ist

- durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden (und zwar vor allem, weil der Kunde einer für die Leistungserbringung erforderlichen Pflicht nicht nachkommt),
- durch von KIC rechtmäßig ausgeübte Zurückbehaltungsrechte an der eigenen Leistung wegen ausbleibender fälliger Vergütungszahlungen,
- durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb von KIC oder in einem für KIC sonst arbeitenden Betrieb,
- durch höhere Gewalt oder andere für KIC unabwendbare Umstände. Dies gilt auch für Witterungseinflüsse, mit denen bei der Vereinbarung oder Bestätigung bzw. Zusage des Termins durch KIC normalerweise nicht gerechnet werden musste.

Die Verlängerung vereinbarter Fristen berechnet sich nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keinesfalls sicher ist, dass nach Beseitigung der Behinderung keine ausreichende Anzahl geeigneter Auditoren bei KIC sofort wieder zur Verfügung steht.

- 4.5.** Sind eine Behinderung oder störende Ursache von KIC nicht zu vertreten, hat der Kunde KIC einen deswegen anfallenden notwendigen Zusatzaufwand, der zum Zwecke der Vollendung der vereinbarten Leistung von KIC gegenüber einem störungsfreien Ablauf anfällt, zu bezahlen. Der anfallende Zusatzaufwand ist – soweit möglich – nach den vereinbarten Vertragspreisen (Einheitspreis, Stundensätze u.a.) abzurechnen; ist dazu nichts weiter vereinbart, ist dafür eine übliche Vergütung zu zahlen.

## 5. Kündigung des Vertrages

- 5.1.** Eine Kündigung des zwischen Kunden und KIC geschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund ist uneingeschränkt möglich; insoweit gelten, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, die dafür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Ebenso können beide Parteien einen Vertrag kündigen, wenn Gründe, die weder KIC noch der Kunde zu vertreten haben, dazu führen, dass KIC die vertraglich übernommenen Leistungen mindestens über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht (und zwar auch nicht hinsichtlich etwaiger Nebenleistungen) ausführen, fortsetzen oder damit beginnen kann oder die Ausführung der vertraglich übernommenen Leistungen für diesen Zeitraum unterbrochen wird.

- 5.2.** KIC kann im Besonderen einen mit dem Kunden geschlossenen Vertrag kündigen,
- wenn der Kunde eine ihm obliegende Handlung oder sonst eine ihn treffende Pflicht unterlässt und dadurch KIC außerstande setzt, die vertraglich übernommene Leistung auszuführen oder fortzusetzen,
  - wenn der Kunde eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät,
  - wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, vom Kunden selbst ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

- 5.3.** Eine Kündigung nach Ziffer 5.2 setzt voraus, dass KIC dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung bzw. Nachholung der dem Kunden obliegenden ausbleibenden Handlung setzt und erklärt hat, dass KIC nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigt.

- 5.4.** Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

- 5.5.** Im Fall einer Kündigung sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen nach den

Vertragspreisen abzurechnen und vom Kunden zu bezahlen. Im Fall einer Kündigung durch den Kunden gemäß § 648 BGB oder nach Ziffer 5.2 kann KIC darüber hinaus auch für den nicht mehr ausgeführten Teil ihrer Leistungen den darauf entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen; sie muss sich allerdings dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dasselbe gilt im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.1, soweit dieser vom Kunden zu vertreten ist. Unbeschadet vorstehender Regelungen hat der Kunde nach einer Kündigung in jedem Fall die Kosten zu tragen, die KIC schon für die Erledigung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstanden sind und KIC nach einer Kündigung auch nicht mehr erstattet werden. Etwaige weitergehende Ansprüche von KIC (insbesondere auf Schadensersatz, Entschädigungsansprüche nach § 642 BGB für den Zeitraum des Annahmeverzugs) bleiben unberührt.

## 6. Verwendungsbeschränkung/Geheimhaltung/Werbeauftritt

- 6.1.** Der Kunde darf die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen gefertigten Berichte oder Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten sowie alle übrigen Leistungen und Arbeitsergebnisse nur nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung für den Zweck verwenden, für den diese Berichte oder Gutachten vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Dem Kunden ist jedoch nicht gestattet, Berichte oder Gutachten zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Berichten, Gutachten oder sonstigen Arbeitsergebnissen von KIC durch den Kunden an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist jede - auch auszugsweise - Veröffentlichung oder Wiedergabe der Berichte, Gutachten oder sonstigen Arbeitsergebnisse von KIC, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KIC zulässig.

- 6.2.** Soweit sich aus vorstehender Ziffer 6.1 nicht ein anderes ergibt, ist der Kunde verpflichtet, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von KIC erhaltenen Unterlagen und Informationen einschließlich des Inhaltes des Angebotes und des mit KIC bestehenden Vertragsverhältnisses, vor allem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln. Er wird sie nicht –

vorbehaltlich einer anderen ggf. bestehenden gesetzlichen Pflicht - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KIC an Dritte weitergeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke nutzen. Des Weiteren wird er alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die Informationen und Unterlagen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen.

- 6.3.** Sollte an den Kunden eine gerichtliche oder behördliche Aufforderung zur Offenlegung von Informationen oder Unterlagen ergehen, die der Kunde im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangt hat, wird er dies KIC unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 6.4.** Das Gebot einer vertraulichen Behandlung nach vorstehenden Regelungen besteht beidseitig nicht, wenn etwaige Informationen und Unterlagen öffentlich bekannt oder zugänglich sind, oder sie bereits bekannt waren oder sie dem an sich zur Geheimhaltung Verpflichteten von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben wurden. Für die Berechtigung zur Offenlegung von Informationen oder Unterlagen ist derjenige darlegungs- und beweissbelastet, der sich auf die diesbezügliche Ausnahmeregelung beruft.
- 6.5.** KIC ist berechtigt, Firmennamen der Kunden, die ein Gewerbe betreiben, z.B. in Form von Referenzlisten zu veröffentlichen. Der Kunde erteilt dazu sein Einverständnis.
- 6.6.** Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung einer vertraglichen Beziehung zwischen Kunde und KIC hinaus.

## 7. Urheberrechtsschutz

KIC behält an den erbrachten Leistungen - soweit diese dafür geeignet sind - das Urheberrecht. Die Zertifikate bleiben Eigentum der Zertifizierungsstelle.

## 8. Zahlungsmodalitäten

- 8.1.** Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in Rechnungen gesondert ausgewiesen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, werden die Kosten von Reisen für Mitarbeiter von KIC und sonstige Auslagen gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu bezahlen.
- 8.2.** KIC kann von dem Kunden vorbehaltlich anderer Vereinbarung für schon vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe des Wertes der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten

Leistungen verlangen. Die Umsatzsteuer ist in einer Abschlagsrechnung gesondert auszuweisen. Soweit KIC in sich abgeschlossene und selbständig nutzbare Teile einer vertraglich übernommenen Leistung erbracht hat und diese abgenommen sind (Ziffer 3.7), kann KIC diese Leistungen auch selbständig mit einer Teilschlussrechnung abrechnen.

- 8.3.** Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen mit ihrem Zugang sofort fällig.
- 8.4.** Der Kunde kann gegen Ansprüche der KIC nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Eine Aufrechnung ist darüber hinaus zulässig, wenn der Kunde mit auf Geldzahlung gerichteten Mängelansprüchen gegen Vergütungsansprüche der KIC aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen will.
- 8.5.** Der Kunde kann gegen Ansprüche der KIC ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde kann darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht an Vergütungsforderungen der KIC geltend machen, soweit die Gegenforderung auf dem Kunden zustehenden Mängelrechten beruht.
- 8.6.** Ausländische Steuern und Abgaben jeglicher Art sind vom Kunden zu ermitteln, zu tragen und vor Ort abzuführen, soweit nach ausländischem Recht eine Pflicht zum Steuerabzug vorgesehen ist. Sie reduzieren nicht die an KIC zu zahlende vereinbarte Vergütung. Der Kunde bzw. ein ggf. davon abweichender Rechnungsempfänger haften für die korrekte Ermittlung und Abführung ausländischer Steuern gesamtschuldnerisch und haben KIC von jeglichen Schäden, die KIC aus der Nichterfüllung steuerlicher Pflichten des Vergütungsschuldners resultieren, auf erstes Anfordern freizustellen.

## 9. Mängelansprüche, Haftung

- 9.1.** Berichte von KIC werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen und/oder Dokumenten erstellt. Sie dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden und sind – soweit nichts anderes vereinbart ist - ausschließlich für ihn bestimmt. Dritte können sich nicht auf etwaige Berichte von KIC oder sonst von KIC mitgeteilte Ergebnisse berufen; insoweit haftet KIC auch nicht für etwaige Ansprüche dieser Dritten. Dies gilt vor allem für Schäden, die Dritten oder Wettbewerbern wegen fehlerhafter oder

irrtümlicher Angaben oder Erklärungen in von KIC erstellten Berichten oder dem Kunden mitgeteilten Ergebnissen entstehen. Dies gilt auch für Vermögensschäden und mittelbare Schäden, wie zum Beispiel Verfahrenskosten oder Gebühren aus wettbewerbsrechtlichen oder markenrechtlichen Streitigkeiten.

**9.2.** Der Kunde hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse aus den von KIC erstellten Berichten oder sonst mitgeteilten Ergebnissen zu ziehen. Weder KIC noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage der von KIC erstellten Berichte oder sonst mitgeteilten Ergebnisse umgesetzt oder unterlassen worden sind, sowie für fehlerhafte Prüfungen, die auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.

**9.3.** KIC haftet nicht

- für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Leistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die von KIC nicht zu vertreten sind oder sonst außerhalb der Kontrolle von KIC liegen. Dies gilt vor allem bei einer Verletzung der in Ziffer 3 bestimmten Pflichten des Kunden oder im Fall ausbleibender Handlungen des Kunden, die für die Leistungserbringung durch KIC aber erforderlich sind.
- für Mitarbeiter des Kunden, die der Kunde anlässlich der von KIC nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, dass die bereitgestellten Arbeitskräfte als Erfüllungsgehilfen von KIC anzusehen sind. Soweit KIC nicht nach dem vorstehenden Satz für bereit gestellte Mitarbeiter des Kunden haftet, hat der Kunde KIC von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- für die Nutzung und Verwendung einer im Rahmen der Zertifizierungsvorschriften pflichtgemäß erteilten Zertifizierung, einer Lizenz, eines Zertifizierungszeichens oder einer Konformitätskennzeichnung und sich daraus ergebende Folgen. Dies gilt (ohne darauf beschränkt zu sein) erst recht im Fall einer pflichtwidrigen Verwendung durch den Kunden sowie nach einer Einschränkung, Aussetzung, Zurückziehung oder dem Erlöschen einer Lizenz, eines Zertifi-

zierungszeichens oder einer Konformitätskennzeichnung. Soweit KIC in diesen Fällen von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Kunde KIC von etwaigen Ansprüchen freizustellen.

- für die inhaltliche Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der verwendeten Prüfgrundlagen.

**9.4.** KIC übernimmt weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber Dritten vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung eine Haftung dafür, dass ein Produkt oder Erzeugnis des Kunden, zu dem KIC eine vertragliche Leistung erbringt, fehlerfrei und für den Gebrauch geeignet ist. Eine von KIC durchgeführte Prüfung mit einem abschließenden Gutachten, einem Bericht oder einem Zertifikat befreit den Kunden nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftpflicht oder sonst ihn treffenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten. KIC haftet auch nicht für Schäden, die durch ein vom Kunden hergestelltes oder vertriebenes Produkt oder Erzeugnis bzw. dessen Gebrauch verursacht werden. Ebenso wenig haftet KIC für indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Umsatzminderungen, Geschäftsausfall, Produktionsverluste, Verlust einer Geschäftsgelegenheit, Minderung des Firmenwertes oder Ansehensminderungen sowie Kosten im Zusammenhang mit einem Produktrückruf. KIC haftet auch nicht für Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Kunden infolge einer Inanspruchnahme durch Dritte (einschließlich solcher bei Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen) entstehen können. KIC ist ihrerseits kein Versicherer oder ein Garantiegeber und erbringt auch keine darauf gerichteten Leistungen. Eine Haftung dafür, dass die Leistung für die Zwecke des Kunden geeignet ist, übernimmt KIC nur, wenn eine entsprechende Garantieusage ausdrücklich schriftlich getroffen wurde.

**9.5.** Der Kunde hat KIC etwaige Mängel erbrachter Leistungen oder schadensbegründende Ereignisse innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Geht es um offensichtliche Mängel, die schon bei Übergabe bzw. Abnahme der Leistungen der KIC an den Kunden vorgelegen haben, beginnt die vorgenannte Frist bei Übergabe oder Abnahme, sonst zu dem Zeitpunkt, in dem der Mangel oder das Ereignis für den Kunden offensichtlich geworden ist. Versäumt der Kunde diese Frist zur Anzeige offensichtlicher Mängel, ist eine Mängelhaftung von KIC für solche offensichtlichen nicht angezeigten Mängel ausgeschlossen.



**9.6.** Die Haftung von KIC für Mängel der erbrachten Leistungen ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

**9.7.** Eine Haftung der KIC wegen Mängeln an erbrachten Leistungen sowie aus sonstigen vertraglichen und vorvertraglichen Pflichtverletzungen verjährt nach 12 Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

**9.8.** Soweit KIC haftet, ist die Haftung von KIC auf Schadensersatz unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch KIC vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im letzteren Fall ist der Schadenersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle einer bestehenden Haftung von KIC ist diese der Höhe nach begrenzt auf einen Gesamtbetrag von 1 Mio. €. KIC bietet seinen Kunden hiermit ausdrücklich an, gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts bei Vertragsabschluss eine höhere Haftungshöchstsumme zu akzeptieren. Bei ggf. drohenden höheren Schäden wird zudem der Abschluss einer ergänzenden Versicherung empfohlen, zu der KIC auf Anfrage den Kunden vor Abschluss des Vertrages auch unterstützen wird.

**9.9.** Vorstehende Haftungsbeschränkungen zugunsten von KIC gelten in gleicher Weise für die persönliche Haftung der Mitarbeiter von KIC sowie der von KIC eingeschalteten Erfüllungsgehilfen.

**9.10.** Soweit nach den Regelungen dieser Ziffer 9 Ansprüche des Kunden ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, gilt das in gleicher Weise auch für Dritte (hier vor allem Lieferanten des Kunden, einschließlich deren Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen und Direktoren), die einen Schaden oder Nachteil im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung von KIC erleiden oder ein solcher ihnen droht. Insoweit hält der Kunde KIC von solchen Ansprüchen auch frei.

**9.11.** Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 9 gelten einheitlich nicht

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die KIC zu vertreten hat oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von KIC beruhen,

- für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von KIC oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,

- für eine Haftung von KIC nach dem Produkthaftungsgesetz,

- für eine Haftung von KIC, soweit KIC eine übernommene Garantie nicht eingehalten hat.

Mit den vorstehenden Regelungen in Ziff. 9 ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden verbunden.

## 10. Datenschutz

KIC speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für die Abwicklung der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Der Kunde stimmt einer diesbezüglichen Speicherung und Verwendung seiner Daten und Unterlagen im Datenverarbeitungssystem der KIC zu.

## 11. Schriftform

Die Änderung oder Ergänzung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen KIC und Kunden bedürfen der Schriftform. Soweit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aus sonstigen vertraglichen Regelungen die Schriftform vorgesehen ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

## 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen zwischen Kunden und KIC unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche dieser Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg; Hamburg ist ebenso Erfüllungsort. KIC ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 13. Anpassung der AGB

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorge-

schlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung eines solchen Angebots nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gegenüber KIC angezeigt hat. Auf diese Zustimmungswirkung wird ihn KIC in ihrem Angebot zur Änderung der AGB besonders hinweisen. Lehnt der Kunde das Angebot auf Änderung der AGB ab, hat jede Partei binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung bei KIC das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des dann laufenden Monats zu kündigen.

Hamburg, 07/2018